

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Gerhard Steier
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 26. September 2013

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer,
Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes mit dem das
Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages
geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 34 „Petitionen“ und der Eintrag zu § 84 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.*

2. *§ 10 lautet:*

„§ 10

Landtagsklubs

(1) Mitglieder des Landtages derselben wahlwerbenden Partei haben zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode, spätestens jedoch einen Monat vom Tag des ersten Zusammentrittes des Landtages an gerechnet, das Recht, sich in einem – einzigen – Klub zusammenzuschließen. Wird von Landtagsabgeordneten einer wahlwerbenden Partei dem Präsidenten mehr als ein Zusammenschluss mitgeteilt, so ist die zahlenmäßig größere Gruppe von Landtagsabgeordneten als Klub anzuerkennen. Bei gleicher Personenzahl ist jene Gruppe von Landtagsabgeordneten als Klub anzuerkennen, der der Listenerste des jeweiligen Landeswahlvorschlages angehört.

(2) Landtagsabgeordnete, die nicht derselben wahlwerbenden Partei angehören, können sich zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode, spätestens jedoch einen Monat vom Tag des ersten Zusammentrittes des Landtages an gerechnet, nur mit Zustimmung des Landtages in einem Klub zusammenschließen.

(3) Für den Zusammenschluss zu einem Klub und den Bestand eines Klubs ist die Zahl von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich.

(4) Die Konstituierung eines Klubs sowie jede Neubestellung der Obmänner und ihrer Stellvertreter sowie der geschäftsführenden Obmänner sind dem Präsidenten des Landtages schriftlich mitzuteilen.

(5) Ist ein geschäftsführender Obmann bestellt worden, so übt dieser alle nach diesem Gesetz dem Obmann des Klubs zukommenden Rechte und Pflichten aus.

(6) Den Klubs sind zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben das erforderliche Personal und die notwendigen Sacheinrichtungen zur Verfügung zu stellen.“

3. *Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die drei Präsidenten bilden das Präsidium des Burgenländischen Landtages; dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.“

4. *§ 13 lautet:*

„§ 13

Gemeinsam auszuübende Rechte der Präsidenten des Landtages

(1) Der Präsident erstellt den Voranschlag betreffend den Landtag. Nach Beschlussfassung im Präsidium übermittelt der Präsident den Voranschlag samt Anlagen der Landesregierung.

(2) Der Präsident hat im Rahmen des beschlossenen Landesvoranschlages die Ausgaben für den Landtag zu bewilligen. Ausgaben, die im Einzelfall 50 000 Euro überschreiten, sind vom Präsidium zu genehmigen.

(3) Das Präsidium kann Änderungen im Text eines Gesetzesbeschlusses zur Behebung von Formfehlern, stilistischen oder sinnstörenden Fehlern vornehmen.“

5. *In § 14 Abs. 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „die übrigen Bediensteten der Landtagsdirektion“ die Wortfolge „und weist das Personal den Landtagsklubs zu“ eingefügt.*

6. *§ 14 Abs. 2 zweiter Satz lautet:*

„Bei der Bestellung der den Landtagsklubs zuzuweisenden Bediensteten kommt den jeweiligen Klubobmännern ein Vorschlagsrecht zu und ist darüber hinaus das Einvernehmen mit ihnen herzustellen.“

7. *In § 18 Abs. 2 wird das Zitat „Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999“ durch das Zitat*

„Bundesgesetzes über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 141/2013“ ersetzt.

8. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses Verlangen ist schriftlich beim Präsidenten des Landtages einzubringen.“

9. In § 20 Abs. 1 Z 9 wird nach der Wortfolge „Berichte des Landes-Rechnungshofs“ die Wortfolge „über durchgeführte Prüfungen, Tätigkeitsberichte“ eingefügt.

10. In § 27 Abs. 2 wird nach dem Wort „zuzustellen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „wobei dies auch auf elektronischem Weg erfolgen kann,“ eingefügt.

11. In § 28a Abs. 1 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 57/2013“ ersetzt.

12. In § 29 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge „hat der Präsident des Landtages“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

13. In § 29 Abs. 4 wird die Wortfolge „vom Zeitpunkt der Zustellung“ durch die Wortfolge „von dem der Zustellung nachfolgenden Tag“ ersetzt.

14. § 29 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Landtag kann ohne Debatte beschließen oder jeder Landtagsklub kann höchstens zwei Mal jährlich verlangen, dass über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage in der Sitzung, in welcher der Präsident des Landtages das Einlangen der Anfragebeantwortung bekannt gegeben hat, nach Erledigung der Tagesordnung, spätestens jedoch um 15 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung, eine Debatte stattfindet. Ein derartiges Verlangen ist spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn schriftlich beim Präsidenten des Landtages einzubringen.“

15. Nach § 29 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Darüber hinaus kann ein Verlangen im Sinne des Abs. 6 von einem Drittel der Landtagsabgeordneten eingebracht werden.“

16. § 29 Abs. 7 lautet:

„(7) Werden in derselben Sitzung ein oder mehrere Dringlichkeitsanträge oder dringliche Anfragen behandelt, so ist diese Debatte erst danach durchzuführen.“

17. Dem § 29 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Antrag ist schriftlich einzubringen und muss von mindestens vier Landtagsabgeordneten unterstützt sein.“

18. § 30 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei der Debatte über eine dringliche Anfrage dürfen nur Entschließungsanträge gestellt werden, die in einem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit der Anfrage stehen. Das Vorliegen des direkten inhaltlichen Zusammenhangs ist vom Präsidenten festzustellen. Die Entschließungsanträge sind unverzüglich dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung zuzuweisen.“

19. In § 31 Abs. 6 erster Satz wird nach der Wortfolge „in der die Frage aufgerufen werden soll,“ die Wortfolge „bis 12 Uhr“ eingefügt.

20. § 31a Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Die Aktuelle Stunde ist nach der Fragestunde durchzuführen.“

21. In § 32 Abs. 2 wird die Wortfolge „kann mündlich oder schriftlich“ durch die Wortfolge „muss schriftlich“ ersetzt.

22. Die Überschrift zu § 34 lautet:

„Petitionen“

23. In § 34 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bittschriften und andere Eingaben (im folgenden insgesamt kurz „Petitionen“ genannt)“ durch das Wort „Petitionen“ ersetzt.

24. In § 36 wird im Einleitungssatz nach dem Wort „verteilen“ der Doppelpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt „wobei dies auch auf elektronischem Weg erfolgen kann:“.

25. In § 40 Abs. 3 wird nach dem Wort „Obmann“ die Wortfolge „und im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter“ eingefügt.

26. Nach § 40 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei gleichzeitiger Verhinderung von Obmann und Stellvertreter obliegt die Einberufung zu Sitzungen und die Bestimmung der Tagesordnung dem Präsidenten des Landtages. Sind Obmann und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, obliegen die sonstigen Rechte und Pflichten gemäß Abs.1 dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Ausschusses, das Recht nach Abs. 3 dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Ausschusses.“

27. Dem § 45 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Anträge auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes im Ausschuss können auch mündlich eingebracht werden.“

28. In § 53 Abs. 4 wird die Wortfolge „zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/1994“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2013“ ersetzt.

29. In § 54 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „vom Präsidenten des Landtages schriftlich“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „wobei dies auch auf elektronischem Weg erfolgen kann,“ eingefügt.

30. § 56 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Präsident des Landtages gibt bekannt, dass die Tagesordnung versendet wurde und ob sie unverändert geblieben ist. Gegen diese Tagesordnung können nur sogleich nach Aufforderung des Präsidenten von jedem Landtagsabgeordneten Einwendungen erhoben oder Gegenanträge gestellt werden. Werden Gegenanträge gestellt, so sind diese schriftlich beim Präsidenten abzugeben. Wahlen und Bestellungen kann der Präsident des Landtages aus Eigenem auf die Tagesordnung setzen.“

31. Dem § 56 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich um einen Antrag eines Landtagsabgeordneten, so ist dieser in schriftlicher Form beim Präsidenten des Landtages einzubringen.“

32. Dem § 56 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses Verlangen ist schriftlich beim Präsidenten des Landtages einzubringen.“

33. In § 58 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „vor Eingang in die Tagesordnung einer Sitzung“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

34. In § 60 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „anderen Ausschuss“ das Wort „schriftlich“ eingefügt; dem § 60 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anträge sind beim Präsidenten des Landtages einzubringen.“

35. In § 63 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „des Präsidenten des Landtages oder“ die Wortfolge „auf schriftlichen“ eingefügt.

36. In § 64 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „mit der Angabe, ob sie „für“ oder „gegen“ sprechen werden,“.

37. § 64 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Landtagsabgeordneten gelangen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zu Wort.“

38. § 64 Abs. 3 entfällt.

39. § 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden in der Debatte Anträge auf Absetzung von Verhandlungsgegenständen von der Tagesordnung, auf Vertagung, auf Zurückverweisung an den Ausschuss oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuss gestellt, so ist über diesen Antrag ohne weitere Debatte abzustimmen.“

40. In § 67 Abs. 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

41. § 69 Abs. 2, 4 und 5 entfallen.

42. Dem § 70 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses Verlangen ist schriftlich einzubringen und das Abstimmungsansinnen ist genau bekannt zu geben.“

43. Dem § 73 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses Verlangen ist schriftlich vorzubringen.“

44. In § 73 Abs. 5 wird die Wortfolge „auf den Antrag“ durch die Wortfolge „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt.

45. In § 78 Abs. 1 bis 7 wird jeweils das Wort „Landeskontrollausschuss“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschuss“ und das Wort „Landeskontrollausschusses“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschusses“ ersetzt.

46. § 79 lautet:

„§ 79

Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Der Landes-Rechnungshofausschuss ist nach Bedarf vom Obmann oder bei Verhinderung vom Stellvertreter, so einzuberufen, dass er in angemessener Frist zusammentreten kann. Er ist verpflichtet, den Ausschuss zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Landes-Rechnungshofausschusses verlangt oder vom Direktor des Landes-Rechnungshofes beantragt wird. Wenn der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter, die Einberufung nicht fristgerecht vornimmt, ist diese vom Präsidenten des Landtages vorzunehmen. Diesem obliegt in diesem Fall die Festlegung der Tagesordnung (Abs. 3). Er ist verpflichtet Verlangen nach Abs. 3 nachzukommen.

(2) Der Landes-Rechnungshofausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Den Vorsitz führt der Obmann; im Fall seiner Verhinderung wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Bei gleichzeitiger Verhinderung von Obmann und Stellvertreter obliegt die Vorsitzführung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Ausschusses.

(3) Die Tagesordnung wird von jener Person festgelegt, welche zur Sitzung eingeladen hat. Mindestens zwei Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses können schriftlich bei dieser verlangen, dass ein Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Dem Verlangen ist nachzukommen.

(4) Zur Anhörung der Bewerber für die Funktion des Direktors des Landes-Rechnungshofes durch die Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses hat der Präsident des Landtages einzuladen.“

47. Die Überschrift zu § 84 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

48. Dem § 84 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 10, § 11 Abs. 4, §§ 13, 14 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 28a Abs. 1, § 29 Abs. 3, 4, 6, 6a, 7 und 9, § 30 Abs. 5, § 31 Abs. 6, § 31a Abs. 5, § 32 Abs. 2, die Überschrift zu § 34, § 34 Abs. 1, §§ 36, 40 Abs. 3 und 3a, § 45 Abs. 6, § 53 Abs. 4, § 54 Abs. 4, § 56 Abs. 5, 7 und 10, § 58 Abs. 1, § 60 Abs. 1, § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 1 und 2, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 2, § 70 Abs. 6, § 73 Abs. 2 und 5, §§ 78 und 79 sowie die Überschrift zu § 84 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen § 64 Abs. 3 und § 69 Abs. 2, 4 und 5.“